

Antrag

der Fraktion der SPD

Fairness in der Leiharbeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zentrale Ziele von Beschäftigungspolitik müssen ein hoher Beschäftigungsstand und die Schaffung guter Arbeitsbedingungen sein. Erwerbsarbeit ist für die allermeisten Menschen zentrale Voraussetzung für einen guten Lebensstandard, sie bietet ihnen Anerkennung und Selbstverwirklichung.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, gute Bedingungen für Arbeitsplätze zu schaffen. Sie sollen gerecht entlohnt sein, einen hohen Standard an Arbeits- und Gesundheitsschutz und gleiche Augenhöhe zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bieten. Ausbeutung am Arbeitsplatz widerspricht der Würde der Arbeit und muss verhindert werden. Das unbefristete und sozial abgesicherte Normalarbeitsverhältnis muss gestärkt werden. Gute Arbeitsbedingungen sind die Voraussetzung für hohe Produktivität und hohen Wohlstand. Das Gleiche gilt für eine gerechte Einkommensverteilung. Jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin muss der berufliche Aufstieg möglich sein – auch aus einfacher Arbeit.

Beschäftigungspolitik in Deutschland hat in den letzten Jahren gute Erfolge erzielt. Die Arbeitslosigkeit konnte vor der Krise deutlich gesenkt werden. Geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Investitionen und der Binnennachfrage und die Ausweitung der Kurzarbeit haben den Arbeitsmarkt auch in der Krise stabilisiert.

Bei allen Erfolgen ist jedoch offensichtlich, dass prekäre Beschäftigung in den letzten Jahren massiv zugenommen hat. Leiharbeit macht dabei einen großen Teil prekärer Beschäftigung aus. Seit langem sind Fehlentwicklungen in der Leiharbeitsbranche bekannt.

Durch aktuelle Beispiele, wie die Entwicklungen bei Schlecker, ist das Thema Leiharbeit derzeit wieder stark in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Dabei ist klar: Schlecker ist kein Einzelfall. In vielen Branchen wird Leiharbeit zu Tarifflucht und Lohndrückerei missbraucht.

Leiharbeit ist ein sinnvolles Instrument, wenn die Kernfunktionen, vor allem die kurzfristige Bewältigung von Auftragsspitzen, beachtet werden. Leiharbeit soll daher nicht abgeschafft werden. Die Politik und die Tarifvertragsparteien müssen jedoch dort einschreiten, wo Leiharbeit missbräuchlich genutzt wird. Dies ist auch im Interesse der Zeitarbeitsunternehmen, die andere Interessen als die Umgehung von Lohn- und Tarifstandards haben.

Handlungsbedarf

Leiharbeit ist seit 1972 im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) geregelt. Grundlegend verändert wurde das AÜG mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Jahr 2003. Ziel der Reform war, Leiharbeit stärker als bisher als Instrument für die Reintegration Arbeitsloser in den ersten Arbeitsmarkt zu nutzen und gleichzeitig entstandenen Wildwuchs in dieser Branche zu beseitigen. Der Grundsatz „Gleiche Arbeit – gleicher Lohn (equal pay)“ wurde erstmals festgeschrieben. Andererseits wurde aber die Ausnahme von diesem Grundsatz im Falle (irgend-)einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung zugelassen. Zudem wurden besondere Schutzfunktionen wie Höchstüberlassungsdauer, das besondere Befristungsverbot, das Synchronisations- und das Wiedereinstellungsverbot ersatzlos gestrichen.

Entwicklung der Leiharbeit

Die Zahl der Leiharbeitsverhältnisse ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Gab es Ende 2003 rund 330 000 Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen, so waren es Mitte 2008 bereits knapp 800 000. Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen waren aber auch die ersten, die im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise entlassen wurden. Schätzungen zufolge sank die Zahl der Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen in der Krise um rund 300 000.

Tarifentwicklung

Grundsätzlich gilt zwar seit 2003 der Gleichbehandlungsgrundsatz zwischen Leiharbeitern und Stammbeschafteten. Der „Geburtsfehler“ der Reform war aber, dass bereits der Verweis auf irgendeinen Tarifvertrag in der Branche zur Abweichung vom Equal-pay-Grundsatz ausreicht. Nachdem christliche Gewerkschaften sehr frühzeitig einen Tarifvertrag auf niedrigem Niveau abgeschlossen hatten, mussten die DGB-Gewerkschaften handeln. Die Tarifgemeinschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) hat mit zwei der drei großen Zeitverbandsverbände jeweils einen Tarifvertrag auf höherem Niveau abgeschlossen. Der vom DGB ebenfalls abgeschlossene Mindestlohntarifvertrag konnte aufgrund fehlender Allgemeinverbindlichkeitserklärung nicht in Kraft treten. Alle tariflichen Einstiegsgehälter in der Leiharbeit liegen jedoch im Niedriglohnbereich. Durch die Lohndumpingkonkurrenz des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB) steht der Gleichbehandlungsgrundsatz heute nur noch auf dem Papier. Jeder/jede achte Leiharbeiter bzw. Leiharbeiterin ist trotz Vollzeitätigkeit auf ergänzende staatliche Unterstützung angewiesen.

Weitere Fehlentwicklungen

Zunehmend gehen Unternehmen dazu über, Stammbeschafteten durch Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen zu ersetzen. Dies führt zu gespaltenen Beschafteten. Nicht nur Schlecker, auch viele Beispiele aus der Metall- und Elektroindustrie sowie dem Verlagswesen, aber auch im Bereich der Krankenhäuser, zeigen, dass Betriebe eigene Leiharbeitsunternehmen gründen, um eine zweite Tarifstruktur zu implementieren.

Leiharbeit dient immer häufiger nicht mehr als Instrument zur Abdeckung kurzfristiger Auftragsspitzen oder als Einstieg in reguläre Beschäftigung. Stattdessen wird Leiharbeit zu Tariffucht und Lohndumping genutzt. Diese Entwicklung führt zu erheblichem Druck auf das Tarifgefüge der Stammbeschafteten.

Der „Klebeffekt“, also der direkte Übergang von Leiharbeit in reguläre Beschäftigung beim Entleiher, ist zudem gering. Das Institut für Arbeitsmarkt- und

Berufsforschung beziffert diesen auf rund 15 Prozent. Dabei haben rund 80 Prozent der Leiharbeiter bzw. Leiharbeiterinnen eine Berufsausbildung.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass Leiharbeitsverhältnisse in zentralen Merkmalen vom Normalarbeitsverhältnis abweichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die nachfolgenden Punkte neu regelt:

- Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ist so zu ändern, dass nach einer kurzen Einarbeitungszeit der Grundsatz „Gleiche Arbeit – gleiches Geld“ ohne Ausnahme gilt,
- eine Lohnuntergrenze ist einzuführen durch Aufnahme der Leiharbeitsbranche in den Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, damit Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen in verleihfreien Zeiten eine Lohnuntergrenze haben,
- die konzerninterne Verleihung durch eigene Leiharbeitsgesellschaften ist zu begrenzen,
- Betriebsräten in den Entleihbetrieben sind mehr Mitbestimmungsrechte einzuräumen hinsichtlich der Kontrolle des ordnungsgemäßen Einsatzes der Leiharbeiter bzw. Leiharbeiterinnen und des Umfangs und der Dauer der Leiharbeit im Betrieb,
- Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen sind bei der Ermittlung der Arbeitnehmerzahl für die betriebsverfassungsrechtlichen Schwellenwerte mitzuzählen,
- die Befristung eines Leiharbeitsverhältnisses und die Koppelung der Befristung an einen Arbeitseinsatz (Synchronisation) sind außerhalb der Probezeit zu verbieten.

Berlin, den 23. März 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

